

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 5.604.5

Bern, den 5. August 1994

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der
Kantone

Weisungen und Erläuterungen betreffend Kollektiv-Fahrzeugausweise mit Händlerschildern (Art. 22 ff. und Anh. 4 der Verkehrsversicherungsverordnung)

Frau Regierungsrätin,
Herr Regierungsrat

Am 1. August 1992 ist die Änderung betreffend Kollektiv-Fahrzeugausweise mit Händlerschildern in Kraft getreten. Den damaligen Händlerschilderinhabern wurde eine Frist von 2 Jahren eingeräumt, um ihre Betriebe an die neuen, verschärften Vorschriften anzupassen. Die Übergangsfrist läuft am 31. Juli dieses Jahres ab.

Obwohl die neuen Erteilungsvoraussetzungen sachgerecht und geeignet sind, um die unter der alten Regelung festgestellten Missbräuche einzudämmen, sind wir aufgrund verschiedener Eingaben zum Schluss gekommen, dass einige Vorschriften - im Einzelfall angewendet - über das Ziel hinausschiessen können. Zudem erscheinen sie im Zeitalter der Deregulierung als zu schematisch und zu starr.

Dieser Entwicklung wurde bereits beim Erlass der Verordnung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 22. Dezember 1993 über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen (SR 741.437) Rechnung getragen. Nach dieser Verordnung muss ein Betrieb, der die Abgaswartung durchführt, seit dem 1. April 1994 kein eigenes Abgasmessgerät besitzen. Er muss lediglich dessen Verfügbarkeit nachweisen. Die heutige Händlerschilderregelung verlangt demgegenüber, dass alle Betriebseinrichtungen (auch das Abgasmessgerät) im eigenen Betrieb vorhanden sein müssen. Angesichts der Tatsache, dass viele Händlerschilderhaber selber keine Abgas-

wartungen und Messungen durchführen und auch andere Arbeiten an spezialisierte Werkstätten übergeben (z.B. Arbeiten an Pneus und Rädern, Bremsen, Einspritzpumpen etc.), drängt sich eine Lockerung der Vorschriften auf. Die kantonalen Behörden werden daher ermächtigt, die Bewerber oder Inhaber von der Anschaffung der in Anhang 4 VVV geforderten Betriebseinrichtungen zu dispensieren, wenn diese nachweisen, dass sie beispielsweise vertraglich darüber verfügen können. Massgebend ist nur, dass die entsprechenden Arbeiten durchgeführt werden. Ob sie im eigenen Betrieb durchgeführt oder extern in Auftrag gegeben werden, ist unerheblich.

Desgleichen sind die Vorschriften über die Räumlichkeiten anzupassen: Die kantonalen Behörden werden ermächtigt, bezüglich Art und Grösse der Räumlichkeiten von den Anforderungen zu Gunsten der Bewerber oder Inhaber ausnahmsweise abzuweichen, wo ein Festhalten zu unnötigen Härten führt. Eine Gesamtbeurteilung des Betriebs muss aber ergeben, dass der Kollektiv-Fahrzeugausweis ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden kann.

Um der dynamischen Entwicklung des Motorfahrzeuggewerbes Rechnung zu tragen, wird zudem neu ausdrücklich festgehalten, dass auch Betrieben, die nach dem Wortlaut von Anhang 4 VVV keiner Betriebskategorie zugeordnet werden können, Händlerschilder zu erteilen sind. Voraussetzung ist, dass sie in gleicher Weise wie die in der Verordnung aufgelisteten Kategorien darauf angewiesen sind und die Anforderungen analog erfüllen.

Ferner hat es sich auch als notwendig erwiesen, für Motorfahrzeug-Fachzeitschriften eine Sonderregelung einzuführen. Die Herausgeber solcher Fachzeitschriften unterscheiden sich von den übrigen Inhabern von Kollektiv-Fahrzeugausweisen dadurch wesentlich, dass sie keine Betriebe des Fahrzeuggewerbes sind und daher mit diesen nicht in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Die Tätigkeit der Fahrzeugjournalisten liegt insbesondere darin, den Konsumenten Entscheidungshilfen für die Anschaffung von Fahrzeugen zu liefern und nicht Arbeiten an Fahrzeugen vorzunehmen oder diese auf den vorschriftsgemässen Zustand oder die Betriebssicherheit zu überprüfen. Im Vordergrund steht daher die Beurteilung der Alltagstauglichkeit, des Benzinverbrauchs, des Fahrverhaltens etc. Dazu sind aber weder Betriebseinrichtungen, Räumlichkeiten noch Fachkenntnisse und Erfahrungen nach Anhang 4 Ziffer 19 VVV zwingend erforderlich. Mit spezifischen Auflagen wird aber dafür gesorgt, dass trotz der Erleichterungen das vom Bundesrat mit der Revision der VVV angestrebte Ziel erreicht wird: Auch mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge verkehren nur in betriebssicherem und vorschriftskonformem Zustand.

Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung werden die Weisungen und Erläuterungen des EJPD vom 2. Juli 1992 aufgehoben.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. Der Direktor des
Bundesamtes für Polizeiwesen

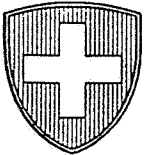


Dr. Anton Widmer

Beilage:

Weisungen und Erläuterungen betreffend Kollektiv-Fahrzeugausweise mit Händlerschildern

Diese Weisungen gehen auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 5.604.5

Bern, den 5. August 1994

**Weisungen und Erläuterungen betreffend Kollektiv-Fahrzeugausweise mit
Händlerschildern (Art. 22 ff. und Anh. 4 VVV¹⁾)**

(gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG²⁾ und Art. 76a VVV)

1. Weisungen

1.1. Betriebskategorien nach Anhang 4³⁾

Kollektiv-Fahrzeugausweise mit Händlerschildern werden an Personen und Unternehmen nach Anhang 4 abgegeben.

Auch Motorfahrzeugbranchen, die nicht ausdrücklich unter eine Kategorie des Anhangs 4 fallen, aber in gleicher Weise auf Händlerschilder angewiesen sind, erhalten solche Schilder, wenn sie von der kantonalen Behörde festgelegte, vergleichbare Anforderungen erfüllen. Denkbar wären beispielsweise Autokosmetiker, Leasing- und Mietwagenfirmen etc.

1.2 Fachkenntnisse und Erfahrungen

Die kantonale Behörde führt bei Personen, die als Fachkenntnisse und Erfahrungen (Art. 23 i.V.m. Anh. 4) nur einen Tätigkeitsnachweis vorweisen können, eine Prüfung durch, wenn sie Zweifel an den fachlichen Kenntnissen hat.

1.3 Umfang des Betriebes

Der Umfang der Tätigkeiten wird aufgrund von Buchungsbelegen (Rechnungen an Dritte, Mehrwertsteuer-Abrechnungen etc.) geprüft.

Neue Betriebe müssen diese Voraussetzungen erst in einem späteren Zeitpunkt erfüllen.

1.4 Weitere Kollektiv-Fahrzeugausweise

Die Voraussetzungen zur Abgabe zusätzlicher Händlerschilder (Erweiterung des Betriebsumfanges und Zunahme des Personals) müssen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein.

1) Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. Nov. 1959; SR 741.31

2) Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958; SR 741.01

3) Artikel und Anhänge, die ohne weitere Bezeichnung verwendet werden, sind solche der VVV

1.5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten werden durch Sachverständige der kantonalen Behörde an Ort und Stelle geprüft.

Die Behörde kann bezüglich Art und Grösse der Räumlichkeiten von den Anforderungen in Anhang 4 zu Gunsten des Bewerbers oder Inhabers in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Die Gesamtbeurteilung des Betriebes muss ergeben, dass Händlerschilder ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit und die Umwelt abgegeben werden können.

1.6 Betriebseinrichtungen

Die Behörde kann von den in Anhang 4 erwähnten Betriebseinrichtungen im eigenen Betrieb dispensieren, wenn der Bewerber oder Inhaber nachweist, dass er - z.B. vertraglich zugesichert - darüber verfügen kann.

1.7 Unternehmensversicherung

Voraussetzung für die Abgabe von Händlerschildern ist der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung nach Artikel 71 Absatz 2 SVG. Er muss erst vor der Aushändigung des Kollektiv-Fahrzeugausweises und der Händlerschilder beigebracht werden.

Unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 benötigen Betriebe nach Ziffer 18 und 19 des Anhangs 4 keine Betriebshaftpflichtversicherung. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der Versicherung für Kollektiv-Fahrzeugausweise gemäss Artikel 26.

1.8 Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen

Die Erteilung der Händlerschilder wird mit der Auflage verbunden, dass ein allfälliger Wegfall oder eine Änderung der Voraussetzungen (Betriebschliessung, Aufgabe einer Zweigstelle usw.) der Behörde unverzüglich zu melden ist.

1.9 Periodische Überprüfung

Das Vorhandensein der Voraussetzungen wird periodisch geprüft. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so werden die Händlerschilder entzogen.

2. Sonderregelung für Personen und Betriebe, die Motorfahrzeug-Fachzeitschriften herausgeben

2.1 Grundsatz

Aufgrund dieser Sonderregelung können einen Kollektiv-Fahrzeugausweis mit Händlerschildern nur Personen und Betriebe erhalten, die Motorfahrzeug-Fachzeitschriften mit Fahrzeugberichten und -beschreibungen (Konsumenteninformationen) herausgeben.

2.2 Erleichterungen und Auflagen

Der Gesuchsteller ist vom Nachweis der Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie der Räumlichkeiten und Betriebseinrichtungen nach Ziffer 19.1, 3 und 4 befreit.

Als Ausgleich für diese Erleichterungen wird im Kollektiv-Fahrzeugausweis die Auflage "Zustandsbescheinigung mitführen" eingetragen, und der Führer muss den Kontrollorganen jederzeit eine Bescheinigung über die Betriebssicherheit und den vorschriftsgemässen Zustand vorweisen können.

Anerkannt werden Zustandsbescheinigungen

- der Strassenverkehrsämter und Motorfahrzeugkontrollen;
- der Betriebe, die nach Artikel 82 Absatz 2 BAV⁴⁾ zur Selbstabnahme berechtigt sind;
- bei Neufahrzeugen zusätzlich der Inhaber von Kollektiv-Fahrzeugausweisen für Fahrzeughersteller (Anh. 4 Ziff. 1) und Fahrzeugimporteure (Anh. 4 Ziff. 2);
- bei Gebrauchtfahrzeugen zusätzlich der Inhaber von Kollektiv-Fahrzeugausweisen für Reparaturwerkstätten der entsprechenden Fahrzeugkategorie (Anh. 4 Ziff. 4 - 8).

2.3 Sanktionen

Wer aufgrund dieser Spezialregelung einen Kollektiv-Fahrzeugausweis mit Händlerschildern erlangt, ist für die Verwendung nicht betriebssicherer oder vorschriftswidrig ausgerüsteter Fahrzeuge strafrechtlich (Art. 93 Ziff. 2 SVG) und administrativrechtlich (Art. 23a Abs. 2 i.V.m Art. 16 Abs. 1 SVG) verantwortlich. Der Inhaber kann sich davon nur befreien, wenn

- er oder der Führer den vorschriftswidrigen Zustand nicht erkennen konnte und
- er nachweisen kann, dass eine unter Ziffer 2.2 erwähnte Stelle den vorschriftsgemässen Zustand und die Betriebssicherheit bestätigt hat.

2.4 Freiberufliche Journalisten; Ausnahme von Artikel 25 Absatz 1

Freiberufliche Journalisten, die Fahrzeugberichte oder -beschreibungen erstellen, sind in Abweichung von Artikel 25 Absatz 1 berechtigt, mit Händlerschildern versehene Fahrzeuge zu führen.

3. Erläuterungen

3.1 Art des Händlerschildes (Art. 22)

Die Art des Händlerschildes bestimmt sich nach der Art des Betriebes. Es sollen nur Händlerschilder abgegeben werden, die der Bewerber für seinen Betrieb benötigt. Wer zum Beispiel ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen oder ausschliesslich mit Arbeitsmotorfahrzeugen Handel treibt, erhält nicht weisse, sondern grüne bzw. blaue Händlerschilder; wer nur mit Motorrädern oder Anhängern Handel treibt, erhält nur Händlerschilder für Motorräder oder Anhänger.

⁴⁾ Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. Aug. 1969; SR 741.41

3.2 Berufserfahrung (Art. 23 und Anh. 4)

Wer kein gefordertes Fähigkeitszeugnis vorweisen kann, muss während 6 Jahren hauptberuflich in der Branche tätig gewesen sein. Ausschliessliche Mitarbeit im Büro oder im Ersatzteillager genügt als praktische Erfahrung nicht.

Bei nebenberuflich tätigen Personen kann eine entsprechend längere Berufserfahrung verlangt werden.

3.3 Anzahl Mitarbeiter für mehrere Kollektiv-Fahrzeugausweise (Art. 23 und Anh. 4)

Die Anwendung der Formel im Anhang 4 ergibt:

- 2 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 3 Mitarbeiter,
 - 3 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 6 Mitarbeiter,
 - 4 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 10 Mitarbeiter,
 - 5 Kollektiv-Fahrzeugausweise für mindestens 15 Mitarbeiter,
- etc.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Behörde zu Gunsten der Bewerber oder Inhaber von der Formel abweichen.

Es wird nur die Anzahl hauptberuflicher Mitarbeiter berücksichtigt, die im Betrieb direkt mit Motorfahrzeugen zu tun haben. Nicht in Betracht fällt damit das Büro- und Reinigungspersonal sowie in Mischbetrieben alle Mitarbeiter, welche nicht direkt im Motorfahrzeugbereich beschäftigt sind. Ersatzteilverkäufer werden mitgezählt.

Als ein hauptberuflich tätiger Mitarbeiter können beispielsweise auch zwei nebenberuflich tätige Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 % gerechnet werden. Lehrlinge zählen als hauptberuflich tätige Mitarbeiter.

3.4 Räumlichkeiten (Art. 23 und Anh. 4)

Die Abstellplätze sollen sich auf dem gleichen Grundstück oder in der Nähe der Betriebsräume befinden.

3.5 Betriebsbewilligung (Art. 23 Bst. a)

Der vorgeschriebene umbaute Raum und die Abstellplätze im Freien müssen den kantonalen Bau-, Umweltschutz-, Feuerpolizei- und Arbeitshygienevorschriften entsprechen. Die für den Betrieb erforderlichen Bewilligungen müssen vorliegen.

3.6 Gewähr für einwandfreie Verwendung (Art. 23 Bst. b)

Der Bewerber oder Inhaber muss über einen guten allgemeinen und automobilistischen Leumund verfügen. Zur Abklärung dieser Voraussetzungen dienen namentlich vom Gesuchsteller beizubringende Auszüge aus dem Strafregister, dem Register der Verwaltungsmassnahmen (ADMAS) und dem Betreibungs- und Konkursregister sowie der polizeiliche Führungsbericht.

3.7 Sachverständige (Art. 24 Abs. 3 Bst. d)

Als Sachverständige nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d gelten sowohl private als auch beamtete Automobilexperten nach Kapitel 16 der VZV⁵⁾.

3.8 Unentgeltliche Fahrten (Art. 24 Abs. 3 Bst. f)

Als unentgeltlich gelten die Fahrten eines mit Händlerschildern versehenen Fahrzeugs, für die der Inhaber der Schilder oder der Halter des Fahrzeugs weder einen Fuhrlohn noch eine äquivalente Leistung verlangt oder entgegennimmt.

3.9 Versuchsfahrten mit beladenem Fahrzeug (Art. 24 Abs. 4 Bst. b)

Versuchs- und Demonstrationsfahrten mit beladenem Fahrzeug sind nur gestattet, wenn das Ladegut wiederum am Ladeort abgeladen wird.

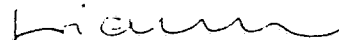
4. Schlussbestimmung

Alle früheren die Kollektiv-Fahrzeugausweise betreffenden Weisungen und Erläuterungen, insbesondere jene vom 2. Juli 1992, werden mit Inkrafttreten aufgehoben bzw. gegenstandslos.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. der Direktor des
Bundesamtes für Polizeiwesen



Dr. Anton Widmer

Geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen

⁵⁾ Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976; SR 741.51